

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.1985

Geschäftszahl

83/01/0419

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH verlangt § 10 Abs 1 Z 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 eine materielle Prüfung der Persönlichkeit des Einbürgerungswerbers daraufhin, ob er nach seinem bisherigen Verhalten für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bedenklich erscheint, wobei der Gesetzgeber nicht auf formelle Gesichtspunkte abstellt (Hinweis E 20.10.1970, 1312/70, VwSlg 7889 A/1970, E 3.5.1977, 1913/76).